

Versicherungsbedingungen

ACE-Verkehrs- Rechtsschutz



UND WEITER GEHT'S

inklusive Verkehrs-Unfallversicherung.

Ihre persönlichen Unterlagen.



Kundeninformation der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung und der Dialog Versicherung AG nach § 1 VVG-InfoV

1. Identität des jeweiligen Versicherers

Name: ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Anschrift: Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg
Registernummer: 12 516

Name: Dialog Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Amtsgericht München HRB 234855, USt-ID-Nr. DE318 057 884

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg
vertreten durch den Vorstand: Peter Stahl (Sprecher), Roland Stoffels
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Robert Wehn

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
vertreten durch den Vorstand: Dr. David Stachon (Vorsitzender), Benedikt Kalteier, Stefanie Schlick,
Dr. Rainer Sommer, Roland Stoffels
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Giovanni Liverani

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Rechtsschutzversicherung.
Die Dialog Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für ACE-Mitglieder der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung (ARB 2019) sowie die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE der Dialog.

In unserem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherungen (Verkehrs-Rechtsschutz sowie Verkehrs-Unfallversicherung) informiert. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

5. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Der Beitrag Ihrer Versicherung hängt von dem von Ihnen gewählten Umfang (Single oder Familie) ab.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig. Ihre Folgebeiträge sind jährlich fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten

Zahlen Sie den fälligen Mitglieds- bzw. Versicherungsbeitrag nicht oder schlägt der Einzug von Ihrem Konto mangels Deckung fehl, mahnen wir Sie und setzen Ihnen gleichzeitig eine Frist zur Zahlung. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro. Kommen Sie dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, mahnen wir Sie erneut und setzen Ihnen eine letzte Zahlungsfrist. Für diese zweite Mahnung erheben wir eine Gebühr von 7,50 Euro. Zahlen Sie dennoch nicht, geben wir den Vorgang an ein Inkassobüro ab.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Wir nehmen nur Anträge nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifes sowie der jeweils gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen innerhalb des Kalenderjahres, in dem der Antrag unterschrieben wurde, an.

9. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihre Annahme unseres Versicherungsangebots zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt haben.

10. Werbewiderspruch

Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil unter der unten genannten Adresse oder unter der ebenfalls unten genannten Fax-Nr. bzw. oder E-Mail-Adresse widersprechen.

11. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Den Widerruf richten Sie bitte an den
ACE Auto Club Europa e.V.
Schmidener Str. 227
70374 Stuttgart

Bei einem Widerruf per Fax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0711 5303-3129.
Der ACE nimmt den Widerruf entgegen.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des auf ein Jahr entfallenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugewähren sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

12. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Vertrages und nicht vor der Beitragszahlung. Der Vertrag wird zunächst bis zum 31.12. des auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn Sie ihn nicht 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Bitte beachten Sie, dass diese günstige Versicherung nur möglich ist in Verbindung mit der ACE-Mitgliedschaft.

13. Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für ADVOCARD und Dialog

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den **Versicherungsombudsmann e.V.** oder an die **Aufsichtsbehörde** wenden. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsombudsmann e.V.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632
10006 Berlin

Tel.: 01804 / 22 44 24

Fax: 01804 / 22 44 25 (0,20 EUR je Anruf/Fax; abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Beschwerden können Sie außerdem an die Aufsichtsbehörde richten.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig.

Bitte senden Sie Ihre Beschwerde an:
ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Qualitätssicherung
Besenbinderhof 43
20097 Hamburg
E-Mail-Adresse: vorstandsdialo@advocard.de

Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB ADVOCARD)

Im Versicherungsschein zum Verkehrs-Rechtsschutz für ACE-Mitglieder wird auf folgende Bestimmungen Bezug genommen:

Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung (ARB 2019)

Inhaltsübersicht

I

1. Was ist Rechtsschutz ?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung ? § 1

Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz ? § 2

Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht ? § 3

In welchen Fällen kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist ? § 3a

Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung ? § 4

Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer ? § 5

Wo gilt die Rechtsschutzversicherung ? § 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz ? § 7

Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen ? § 8

Was ist bei der Zahlung des Beitrages zu beachten ? § 9

Beitragsanpassung § 10

In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden ? § 11

Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ? § 12

Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen ? § 13

Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten ? § 14

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles ? § 15

Neu geregelt in 3a § 16

Welches Recht ist anzuwenden ? § 17

Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig ? § 18

4. In welcher Form wird der Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz § 19

II

1. Welches Recht wird angewendet?

2. Wer ist für Beschwerden zuständig?

I

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in der Form des § 19 vereinbart.

Der Versicherungsschutz umfasst

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Zudem werden die Kosten für die Durchsetzung von Fluggastrechten bei Flugverspätungen und -ausfällen für ein von ADVOCARD vermittelten Anbieter übernommen;
- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart a) enthalten ist;
- c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- d) Verwaltung-Rechtsschutz in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- e) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- f) Strafrecht-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- g) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit.

Erweiterung ab 01.01.2019

- h) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen
Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Verkehrsteilnehmer gem. § 19 Opfer eines Verbrechens oder einer rechtswidrigen Straftat sind: – gegen die persönliche Freiheit nach den § 234, 234 a), 235, 236, 239, 239 a), 239 b) StGB. – gegen die sexuelle Selbstbestimmung (nach den § 174–180, 182 StGB). – gegen die körperliche Unversehrtheit nach den § 224, 225, 226, 340 Absatz 3 in Verbindung mit den § 224, 225, 226 StGB. – gegen das Leben nach den § 211, 212, 221.
Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Anwalts – im Nebenklageverfahren. – für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz. – für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a) Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. – für die Geltendmachung Ihrer Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Durch die Straftat muss ein dauerhafter Körperschaden eingetreten sein. – für Sie als Zeuge.
- i) Telefonische und Online-Rechtsberatung für Sie als Verkehrsteilnehmer
1) Leistungen der telefonischen Rechtsberatung:
Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage als Verkehrsteilnehmer informieren? ADVOCARD vermittelt Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung (im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG). Die Beratung übernimmt eine selbstständige, auf telefonische Rechtsberatung spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen. Das gilt für den privaten und selbstständigen Bereich.
2) Leistungen der Online-Rechtsberatung:
Sie haben ein konkretes rechtliches Problem als Verkehrsteilnehmer? ADVOCARD vermittelt Ihnen eine Online-Rechtsberatung per Chat durch eine selbstständige, auf diesen Service spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen. Das gilt für den privaten und selbstständigen Bereich. Die Zugangsdaten finden Sie auf www.ace.de/verkehrsrechtsschutz im geschlossenen Mitgliederbereich.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
b) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
c) in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
d) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- (3) a) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen handelt;

- b) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- c) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfs eines Halt- oder Parkverstoßes, solange möglich ist, dass dieses mit einer Entscheidung nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet, sowie im Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG; jedoch besteht Versicherungsschutz rückwirkend, wenn der Führer des Kraftfahrzeugs für die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung feststeht;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) nichtehelicher und nichteingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis e) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit

- (1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Bei einem Rechtsschutzfall haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall eingetreten ist
 - nach Beginn des Versicherungsschutzes und
 - bevor der Versicherungsschutz endet.
 Der Rechtsschutzfall ist
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a): das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.
 - b) in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll. Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir
 - alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
 - die durch Sie und den Gegner vorgetragenen werden,
 - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen (das heißt, es ist ohne Bedeutung, ob Sie oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben).
 Sind mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der erste entscheidend. Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (das heißt von Ihnen und vom Gegner) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt (Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung eines PKW geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsschluss arglistig getäuscht. Der Rechtsschutzfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Rechtsschutzfalles der erste maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung). Wenn dieser erste Fall in der Laufzeit des Vertrags eintritt, haben Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Fall vor Beginn des Vertrags eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- (2) Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgebend. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor
 - bei sich regelmäßig wiederholenden Verstößen oder
 - wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.
 Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen. Ausnahme: Dies gilt nicht für den Dauerverstoß.

- (3) In folgendem Fall haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:
 - a) Sie haben eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen und diese löst den Rechtsschutzfall aus. (Willenserklärung oder Rechtshandlung: Eine Willenserklärung oder eine Rechtshandlung ist zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis.)
 - b) Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als 3 Jahre für die betroffene Leistungsart nicht mehr bei uns versichert.
 - c) Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen. Sie üben ein Widerrufs-, Widerspruchs- oder Anfechtungsrecht aus, weil Sie bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrags
 - nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder beraten
 - oder über ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder belehrt wurden bzw. worden sein sollen.
 Dies gilt auch, wenn der Widerruf, der Widerspruch oder die Anfechtung nach Beginn des Versicherungsschutzes ausgeübt wird (Beispiel: Sie haben vor Abschluss der Rechtsschutzversicherung einen Darlehensvertrag über die Finanzierung eines Fahrzeugkaufs geschlossen. Diesen widerrufen Sie nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung, weil die Widerrufsbelehrung fehlerhaft war).
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz, siehe § 2 c) haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für Ihre Abgaben vor Beginn des Vertrags liegen (Abgaben können beispielsweise Kfz-Steuern sein).

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis d) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen. Die Kosten für aussergerichtliche Mediationsverfahren werden wie folgt übernommen:
 - (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Mit Hilfe eines Mediators streben die Parteien freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts an. Wir zahlen die Kosten für einen von uns vermittelten Mediator bis maximal 180 € netto je Stunde. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung rechnen wir nicht an. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten für diese Personen nicht. Wir zahlen nur anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.
 - (2) Diese Kosten übernehmen wir für die in unserem Vertrag vereinbarten Leistungsarten.
 - (3) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - f) die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen, einer amtlich anerkannten Prüforganisation oder eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in allen vom vereinbarten Versicherungsschutz umfassten Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Begutachtung einer Beschädigung eines versicherten Fahrzeuges; Für die Verteidigung in einem Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeit jedoch bis maximal 500 €;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 - i) die Kosten eines Dolmetschers, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Leistungsart nach § 2;
 - d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250€;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - b) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens 1 Jahr dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- (4) Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt und endet 12 Monate später. Alle weiteren Versicherungsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) Fälligkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

- (2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Bei unterjährigem Beginn der Versicherung ermäßigt sich der erste Folgebeitrag anteilig um 1/12 für jeden vor dem Eintrittsmonat liegenden Kalendermonat.
- (2) Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- (5) Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung und SEPA-Lastschriftverfahren

- (1) Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung oder den SEPA-Lastschrifteneinzug widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1.7. eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Der jeweils ermittelte Prozentsatz wird auf die nächstniedrigere, durch 2,5 teilbare Zahl abgerundet. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Schadenfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Schadenfälle. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Schadenfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.
- (2) Ergeben die Ermittlungen gemäß Ziffer 1 eine Erhöhung, ist der Versicherer berechtigt und im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den festgestellten Prozentsatz zu ändern, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beginn des Versicherungsvertrages. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Eine Beitragsänderung unterbleibt, wenn dieser Prozentsatz unter 5 liegt; er ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- (3) Die Beitragsangleichung gilt ab der auf den 31.12. des laufenden Jahres folgenden Beitragsfälligkeit; sie wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
- (4) Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

§ 11 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 12 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 13 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im Umfang für die in § 19 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 14 Schriftform von Erklärungen

Alle Erklärungen gegenüber dem Versicherer sind schriftlich abzugeben.

3. Rechtsschutzfall

§ 15 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - a) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.
- Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
- (2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

- (3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
- (4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
- (8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 16 Neu geregelt in 3a

§ 17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 18 Zuständiges Gericht

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 19 Verkehrs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Leasingnehmer/Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande

- sowie Anhänger, jedoch nicht für Lastkraftwagen, sonstige Nutzfahrzeuge und Omnibusse.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen der versicherten Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten Kraftfahrzeuge, Personenkraft- und Kombiwagen, Wohnmobile, Anhänger einschließlich Wohnwagen und mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande.
- (3) Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten oder, wenn der Versicherungsnehmer unverheiratet ist, den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnenden eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner gleich welchen Geschlechts. Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Dies gilt auch für Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.
Mitversichert sind die leiblichen Eltern des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners, wenn diese das 50. Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners leben sowie dort gemeldet sind, Renten- oder Pensionsbezüge erhalten und keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen. Mitversichert sind die minderjährigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls in der Obhut des Versicherungsnehmers oder des Ehe- bzw. Lebenspartners befinden. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn die Enkel zu diesem Zeitpunkt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Zu den Enkelkindern zählen auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeenkelkinder.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst:
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 b)
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c)
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 d)
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 e)
Straf-Rechtsschutz (§ 2 f)
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 g)
Opfer-Rechtsschutz (§ 2 h)
Online-Rechtsberatung (§ 2 i)
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (6) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und soweit vereinbart auch für den mitversicherten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als
a) Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm/ihnen gehört noch auf ihn/sie zugelassen oder auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
b) Fahrgast,
c) Fußgänger und
d) Radfahrer.
Ferner besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und soweit vereinbart auch für den mitversicherten Personenkreis beim Benutzen von Fahrtreppen, Fahrtstegen und Aufzügen, beim Laufen und Reiten, beim Rudern und Surfen, beim Rollschuh- und Skateboardfahren oder beim Benutzen ähnlicher Fortbewegungsmittel.
- (7) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeuges berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Personen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

II

1. **Welches Recht wird angewendet?**
Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.
2. **Wer ist für Beschwerden zuständig?**
a) Bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig.
b) Die für die ADVOCARD zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Grauhofendorfer Straße 108, 53117 Bonn, an die sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden auch wenden kann.
c) Unser Unternehmen ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Bei dieser Einrichtung können Sie ein außergerichtliches Streitlichtungsverfahren beantragen.
Versicherer: ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG, Besenbinderhof 43, 20097 Hamburg

Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE

Der Versicherungsumfang

- 1 **Was ist versichert?**
- 1.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Verkehrsunfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustößen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Verkehrsunfälle innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Anliegerstaat des Mittelmeeres:
- 1.2.1 im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, Beladen, Entladen oder Abstellen eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers; Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert, als Fahrgast eines öffentlichen Straßenverkehrsmittels oder schienengebundenen Fahrzeuges; Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert,
- 1.2.3 als Radfahrer, wenn er mit einem Landfahrzeug oder Fußgänger zusammenstößt oder angefahren wird;
- 1.2.4 als Fußgänger, wenn er mit einem Landfahrzeug zusammenstößt oder angefahren wird.
- 1.3 Ein Verkehrsunfall liegt vor, wenn die versicherte Person unter den in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Voraussetzungen durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Verkehrsunfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Verkehrsunfall gilt auch, wenn unter den in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Voraussetzungen durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
■ ein Gelenk verrenkt wird oder
■ Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.
- 2 **Wer ist im Rahmen der Familien-Verkehrs-Unfallversicherung versichert?**
Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten oder, wenn der Versicherungsnehmer unverheiratet ist, den mit ihm laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.
- 3 **Welche Leistungsarten sind vereinbart?**
Die jeweils vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe (Versicherungssummen) ergeben sich aus dem Vertrag. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 3.1 Unfall-Krankenhausgeld
- 3.1.1 Voraussetzung für die Leistung:
Unfall-Krankenhausgeld wird gezahlt, wenn die versicherte Person innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab Unfalltag, mindestens 48 Stunden wegen eines Verkehrsunfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung war.
- 3.1.2 Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
- 3.1.3 Das Unfall-Krankenhausgeld setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen:
- 3.1.3.1 aus der Grundsomme
- 3.1.3.2 aus dem Tagessatz, der ab 3. Tag der stationären Behandlung zusätzlich zur Grundsomme bis zur vertraglich vorgesehenen Höchstsumme gezahlt wird.
- 3.2 Todesfallleistung
- 3.2.1 Voraussetzung für die Leistung:
Die versicherte Person ist infolge des Verkehrsunfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 8.2 wird hingewiesen.
- 3.2.2 Höhe der Leistung:
Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.
- 4 **Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?**
Der Unfallversicherer leistet für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.
- 5 **Welche Personen sind nicht versicherbar?**
- 5.1 Nicht versichern können wir Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit oder ihrer Fähigkeiten aufweisen und deshalb auf Dauer fremder Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die aufgrund einer schweren körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung entsprechend der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in den Pflegegrad 3 (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI in der Fassung vom 21.12.2015) eingestuft werden können. Der genannte Personenkreis ist auch dann nicht versichert, wenn Beitrag gezahlt wurde. Sobald eine versicherte Person im Sinne von Ziffer 5.1 nicht mehr versicherbar ist, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet die Versicherung.
- 5.3 Für nicht versicherbare Personen wird der Beitrag seit Vertragsabschluss bzw. seit Eintritt der Versicherungsfähigkeit zurückgezahlt.

6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:
- 6.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 6.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 6.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA. Bei Terroranschlägen, die außerhalb der Territorien von Krieg führenden Parteien ausgeführt werden, beruft der Versicherer sich nicht auf diesen Ausschluss.
- 6.1.4 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 6.1.5 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 6.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- 6.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbrutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.
- 6.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- 6.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 6.2.4 Infektionen (Eindringen von Mikroorganismen in den menschlichen Körper), zum Beispiel Malaria, Hirnhautentzündung (FSME) und Borreliose.
- 6.2.4.1 Infektionen sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
- durch Insektenstiche oder -bisse oder
 - durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder auch später in den Körper gelangen.
- 6.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
 - Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 6.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten sowie
 - allergische Körperreaktionen, die durch Insektenstiche oder -bisse, sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen in den menschlichen Körper eingetragene Giftstoffe (Toxine) verursacht werden.
- 6.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- 6.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch ein Unfallereignis verursacht wurden.
- 6.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.
- 6.2.7 Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

7 Wann sind die Leistungen fällig und an wen erfolgt die Zahlung einer Todesfallleistung?

- 7.1 Der ACE ist bevollmächtigt, Schadenmeldungen entgegenzunehmen, Schadenfälle zu prüfen und fällige Leistungen an den Versicherungsnehmer bzw. dessen Hinterbliebene auszuzahlen.
- 7.2 Der ACE ist verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang ein Anspruch anerkannt wird. Die Fristen beginnen mit dem Eingang eines Nachweises über den Unfallhergang und die Unfallfolgen. Die Gebühren für die bedingungsgemäß vorzulegenden kurzen ärztlichen Bescheinigungen werden im Rahmen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte übernommen. Sonstige Kosten werden nicht übernommen.
- 7.3 Wird der Anspruch anerkannt oder hat mit dem Versicherungsnehmer eine Einigung über Grund und Höhe stattgefunden, so wird die Leistung innerhalb von zwei Wochen erbracht. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, werden – auf Wunsch des Versicherungsnehmers – angemessene Vorschüsse gezahlt.
- 7.4 Empfangsberechtigt für eine Todesfallleistung ist der Inhaber des Versicherungsscheines. Die Prüfung der Empfangsberechtigung bleibt jedoch dem ACE als dem Bevollmächtigten des Versicherers vorbehalten.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

8 Welche Obliegenheiten haben Sie nach einem Unfall zu beachten?

- Ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers und der versicherten Person kann die Leistung nicht erbracht werden.
- 8.1 Ein Verkehrsunfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Hat der Verkehrsunfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- 8.3 Im Falle des Todes einer versicherten Person infolge eines Verkehrsunfalles sind mit der Schadenanzeige die Sterbeurkunde und der Versicherungsschein einzureichen.

9 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung der Obliegenheiten nach einem Unfall?

Wird eine der in Ziffer 8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einer der Schwere des Verschuldens entsprechenden Weise zu kürzen. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Die Versicherungsdauer

10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

- 10.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von 11.2.1 zahlt.
- 10.2 Dauer und Ende des Vertrages
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 10.2.1 Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Auto Club Europa e.V. (ACE) spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 10.3 Kündigung nach Versicherungsfall
Der Vertrag kann durch Kündigung eines der Vertragspartner beendet werden, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht oder gegen ihn Klage auf eine Leistung erhoben worden ist. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkennung, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei dem Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.
- 10.4 Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald dem Versicherer die Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.
- 10.5 Der Vertrag zwischen dem einzelnen Versicherungsnehmer und dem Versicherer erlischt ohne besondere Erklärung mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim ACE unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 10.2.

Der Versicherungsbeitrag

11 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?

- 11.1 Beitrag und Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages.
- 11.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
- 11.2.2 Verzug
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gerät er 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 11.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

- 11.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der ACE durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.2.4 Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. In diesem Fall kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages
- 11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Bei unterjährigem Beginn der Versicherung ermäßigt sich der erste Folgebeitrag anteilig um 1/12 für jeden vor dem Eintrittsmonat liegenden Kalendermonat. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 11.3.2 Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 11.3.3 Qualifizierte Mahnung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der ACE den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach den Ziffern 11.3.4 und 11.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
- 11.3.4 Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 11.3.3 darauf hingewiesen wurde.
- 11.3.5 Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, kann der ACE den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 11.3.3 darauf hingewiesen hat. Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 11.3.3 ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug ist und er in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen wurde. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung den angemahnten Beitrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 11.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftinzugsermächtigung
- 11.4.1 Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des ACE erfolgt.
- 11.4.2 Beendigung des Lastschriftinzugsverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Inzugsermächtigung widerrufen hat oder er es aus anderen Gründen zu vertreten hat, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom ACE hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

- 12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**
- 12.1 Ist die Versicherung gegen Verkehrsunfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Der Versicherungsnehmer ist neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 12.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 12.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
- 13 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 13.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 13.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
- 14 Welches Gericht ist zuständig?**
- 14.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 14.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
- 14.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz.
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 15 Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten?**
- Was gilt, wenn der Versicherungsnehmer Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilt?**
- 15.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an den ACE gerichtet werden.
- 15.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 16 Welches Recht findet Anwendung?**
Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung und die Ihnen nach der neuen Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Besenbinderhof 43
20097 Hamburg
Telefon: 040 237310
Fax: 040 23731414
nachricht@advocard.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse
oder unter: datenschutzbeauftragter@advocard.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.advocard.de abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Dialog Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:
Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:
Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:
Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie unserer Übersicht sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.advocard.de entnehmen.

Weitere Empfänger:
Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Sie haben das Recht, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

Integrierte Dienstleistungserstellung	
Folgende Dienstleister sind für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG dauerhaft tätig. Die Verarbeitung von Daten ist Hauptgegenstand des Auftrags:	
Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
	Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG
Generali Deutschland Informatik Services GmbH	Bereitstellung und Betrieb der Informations- und Telekommunikationstechnologie, Betrieb eines Rechenzentrums, Telekommunikation, Beratung
Generali Deutschland Services GmbH	Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Posteingang, Druck, Versand, Zahlungsverkehr, Schriftgutbearbeitung
Hehl GbR	Kundenservicecenter
	Funktionsübertragung nach § 28, Abs. 1 BDSG
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, unter anderem im Bereich der Revision, Rechnungswesen, Recht, Compliance, Marketing, Datenschutz

Sonstige Dienstleister	
Folgende Dienstleister sind für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang tätig:	
Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
	Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG
Lettershops, Druckereien, Post- und Paketdienste	Druck und Versand von Post- und Paketsendungen
Adressermittler	Prüfung und Korrektur von Adressen
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften
Inkasso-Unternehmen	Einzug von Forderungen
Markt- und Meinungsforscher, Ratingagenturen	Durchführung von Markt- und Meinungsforschungen und Kundenbefragungen
eCommerce-Partner	Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Erstellung von Marketingleistungen
Rechtsanwälte	Anwaltliche Dienstleistungen
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Dialog Versicherung AG und die Ihnen nach dem neuen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7-11
81737 München
Telefon: (089) 5121-6680
Fax: (089) 5121-1000
E-Mail-Adresse: service@dialog-versicherung.de

Unsere(n) **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@dialog-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft ergänzen. Diese können Sie im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Dies gilt auch für die Rechtswirksamkeit einer bis zum Eingang des Widerrufs ergangenen, Sie betreffenden automatisierten Einzelfallentscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.



Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern erhalten:

Generali Deutschland AG,
Adenauerring 7, 81737 München,

Assicurazioni Generali,
Piazza Duca degli Abruzzi 2,
34132 Triest, Italien,

General Insurance AG,
Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln,

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG,
Königinstr. 107, 80802 München,

Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft,
Königinstr. 107, 80802 München.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Speziellen Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Ihre Datenschutzrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie eine Berichtigung verlangen, wenn wir unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert haben. Ebenso haben Sie das Recht, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung die Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn wir unvollständige Daten gespeichert haben. Zudem können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 606
91511 Ansbach

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss, dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder der Auskunftfee infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

Übersicht der Dienstleister der
Dialog Versicherung AG

Dialog

gemäß Art. 21 und 22 der „Verhaltensregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten“
(Code of Conduct Datenschutz)

Der Schutz Ihrer Privatsphäre sowie der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die nachfolgende Liste gibt Ihnen einen Überblick, mit welchen Dienstleistern wir zusammenarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden selbstverständlich nur im Einzelfall und bei Bedarf unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an einzelne Dienstleister übermittelt. Dienstleister, die nur einmalig für uns tätig werden oder bei denen die Datenverarbeitung nicht Hauptgegenstand des Vertrages ist, werden in Kategorien genannt.

Dienstleister, die für uns im Einzelfall Ihre Gesundheitsdaten und weitere gesetzlich geschützte Daten verarbeiten, sind in der separaten Liste zur Einwilligungs- und Schweigepflichtbindungs-Erklärung benannt.
Dienstleister, die im Wege der Auftragsverarbeitung für uns tätig sind:

Unternehmen/Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Generali Deutschland Informatik Services GmbH Generali Shared Services S.c.a.r.l., Zweigniederlassung Deutschland Diverse IT-Dienstleister	Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u.a. – Bereitstellung von Hard- und Software – Betrieb eines Rechenzentrums – Netzwerk-Betrieb – Telekommunikation – Beratung und Unterstützung
Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Europ Assistance Services GmbH Diverse andere Dienstleister	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen – Schaden- und Schriftgutbearbeitung – Bereitstellung von Wetterdaten
Generali Deutschland Services GmbH	– Abwicklung Zahlungsverkehr – Druck und Versand, Logistik einschließlich Scannen der Eingangspost – Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern – Unterstützung beim Kundenservice
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, u.a. – Leistungs- und Risikoprüfung – Leistungsbearbeitung im Schadenfall
GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	– Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten sowie unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfall-meldedienstes
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	– Kundenzufriedenheitsbefragungen – Markt- und Meinungsforschung – Marketingaktivitäten
MyDrive Solutions Ltd	– Telematik-Dienstleistungen, wie Bereitstellung der Telematik-App
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	– Serienbrief-Erstellung – Druck und Versand
IT- und Telekommunikationsunternehmen	– IT- und Telekommunikationsdienstleistungen – Beratung
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Übersetzer	Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften bei Antragstellung und der Leistungsbearbeitung
Inkassounternehmen	Forderungseinzug

Dienstleister, die für uns Datenverarbeitung ohne Auftragsverarbeitung erbringen:

Unternehmen/Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, u.a. – Konzernrevision – Recht und Compliance, Geldwäschebeauftragter und Datenschutzbeauftragter – Kundenmanagement & -marketing – Vertriebstätigkeiten und -unterstützung – Controlling – Rechnungswesen
Beratungsunternehmen	– Unternehmensberatung, u.a. Unterstützung und Beratung bei der Anforderung, strukturierten Erfassung, medizinischen Vorprüfung und Aufbereitung bzw. ggf. Nachbearbeitung von Arztberichten von niedergelassenen Ärzten/ Krankenhäusern
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige, Schadenregulierer	– (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragsstellung, im Leistungs- und Schadenfall – Medizinische Untersuchungen – Schadenregulierung
Prüfdienstleister	Prüfung von Gutachten und Rechnungen
Rehadienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	Assistance-Leistungen
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistung
Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung
Vertriebsgesellschaften	Vertriebsunterstützung
Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in begründeten Einzelfällen

Gemeinsame Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Konzerngesellschaften, die in gemeinsamen Datenbanken Ihre Stammdaten (z. B. Name und Anschrift) verarbeiten und die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen:

- AachenerMünchener Lebensversicherung AG
- ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
- Central Krankenversicherung AG
- Deutsche Bausparkasse Badenia AG
- ENVIVAS Krankenversicherung AG
- Generali Deutschland Finanzdienstleistungs-GmbH
- Generali Deutschland Informatik Services GmbH
- Generali Deutschland Pensionskasse AG
- Generali Deutschland Services GmbH
- Generali Deutschland Versicherung AG
- Generali Health Solutions GmbH
- Generali Pensions- und SicherungsManagement GmbH
- Generali Pensionsfonds AG
- Generali Treuhand e.V.
- Generali Unterstützungskasse e.V.
- ubfa e.V.



UND WEITER GEHT'S

ACE Auto Club Europa e.V.

Schmidener Str. 227
70374 Stuttgart

Info-Service: 0711 530 33 66 77

Fax: 0711 5303-3129

Internet: www.ace.de

E-Mail: info@ace.de